

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hasbergen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48), der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 S. 307) hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Definition der öffentlichen Einrichtungen

1. Die Gemeinde Hasbergen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) eine Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - a) Schmutzwasser ist
 - das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),

- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser, z. B. aus Dränagen oder Grundwasserabsenkungen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück i. S. dieser Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
 4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hauspumpwerke, die im Rahmen der Druckentwässerung erforderlich sind, gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und sind vom Grundstückseigentümer herzustellen und zu betreiben.
 5. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Grundstücksanschlussleitungen zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksgrenze. Die öffentlichen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 6. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Schmutzwasserkanäle, die Grundstücksanschlüsse, die öffentlichen Pumpstationen und die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen.
 7. Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören die Niederschlagswasserkanäle, die Grundstücksanschlüsse und die Rückhaltebecken. Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe sind Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
 8. Von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen sind Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde, wenn diese sich dieser Einrichtungen bedient und zu deren Unterhaltung beiträgt.
 9. Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
 10. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte,

Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
6. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.
7. Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn und soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
2. In diesem Fall kann die Gemeinde bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
3. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sein muss, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist bei der Gemeinde zuvor schriftlich zu beantragen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, wenn diese vor dem Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.
2. Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichteter Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, wenn und soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
2. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

1. Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Entwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 9

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Bauantrag bzw. mit der Anzeige eines genehmigungsfreien Bauvorhabens nach der Nds. Bauordnung einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage muss enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage muss enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit strichelten Linien darzustellen. Folgende Farben sind zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------------------|---|---------|
| - für vorhandene Anlagen | ⇒ | schwarz |
| - für neue Schmutzwasseranlagen | ⇒ | rot |
| - für neue Niederschlagswasseranlagen | ⇒ | blau |
| - für abzubrechende Anlagen | ⇒ | gelb |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
Eine gem. § 58 WHG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3. Unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser (zeitweise, z. B. während der Bauphase) sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Eine auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung ist unzulässig, wenn sie die Menge von 10 m³ / Grundstück / Tag überschreitet.

4. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen können,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden können,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; – Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalt von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und Medizinischen Instituten;
- Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
6. Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

(1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35 Grad C

b) pH-Wert: wenigstens 6,5, höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

(2) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe 250 mg/l

(3) Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 20 mg/l

(4) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)

1 mg/l

(5) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

(6) Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

5 g/l

(7) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS) 0,5 mg/l

b) Blei (Pb) 1,0 mg/l

c) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l

d) Chrom 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

i) Selen (Se) 1,0 mg/l

j) Zink (Zn) 5,0 mg/l

k) Zinn (SN) 5,0 mg/l

- | | | |
|----------------------------------|------|---|
| l) Cobalt | (Co) | 2,0 mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 0,5 mg/l |
| n) Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| o) Barium | (Ba) | 5,0 mg/l |
| p) Aluminium (AL) und Eisen (Fe) | | Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten |
- (8) Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N):
- | | |
|--|----------------------|
| | - 100 mg/l < 5000 EW |
| | - 200 mg/l > 5000 EW |
- b) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l
- d) Fluorid (F) 50 mg/l
- e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- g) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
- h) Sulfid (S) 2,0 mg/l
- i) Gesamtphosphor (PO₄-P) 50 mg/l
- (9) Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
- (10) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" - 17. Lieferung: 1986 100 mg/l

7. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Sofern die Entnahme einer qualifizierten Stichprobe nicht möglich ist, kann im Ausnahmefall auch eine Stichprobe entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert sowie leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

8. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Die Entscheidung über die Vertretbarkeit trifft die Gemeinde.

9. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
10. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhalteeinrichtungen erstellt werden.
11. Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden (z. B. bei vorhandenem Grundstücksanschluss).
12. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
13. Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist

die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

14. Entspricht ein Grundstücksanschluss nicht mehr den geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 11

Grundstücksanschluss (öffentlicher Bereich)

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.
3. Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
4. Ergeben sich bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die ihm durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Gemeinde hat die Grundstücksanschlüsse zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung der Anschlusskanäle zu erstatten.
6. Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlüsse nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen (privater Bereich)

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 1610 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für neue erdverlegte Leitungen ist der Gemeinde eine Dichtheitsprüfung incl. Bestandsplan vorzulegen.
2. Die Herstellung von Rohrgräben hat nach DIN 4124 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
5. Entsprechen die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
6. Wird das Grundstück an eine Druckentwässerungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten ein Hauspumpwerk herzustellen und zu betreiben.
7. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an einer der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück über der Anschlussleitung. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume nicht unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume), ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) ist vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
2. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Die Anlagen werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
5. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen und einen Termin zu vereinbaren.
6. Kleinkläranlagen werden – nach Maßgabe der Wartungsprotokolle - bei Bedarf geleert. Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen vereinbart den Entsorgungstermin mit dem Grundstückseigentümer. Dieser ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

1. Den Mitarbeitern der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

1. Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, Betriebsstörung, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - b) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
6. Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung

oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 23 Zwangsmittel

1. Wenn ein Grundstückseigentümer eine vollziehbare Anordnung, die nach den Vorschriften dieser Satzung erlassen wurde, nicht befolgt oder gegen sie verstößt, kann die Gemeinde nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro androhen und festsetzen. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die Anordnung befolgt worden ist.
2. Eine zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - §§ 3 Abs. 8 und 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - §§ 10 und 15 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 15 Abs. 4 die Entleerung seiner Sammelgrube oder Kleinkläranlage behindert;
 - § 15 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - § 17 die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

§ 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Übergangsregelung

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Hasbergen, den 18. 12. 2018

Gemeinde Hasbergen

gez.
Elixmann
Bürgermeister

(Siegel)